

Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Verfahren. 2c. 149

von den untern als obern Kriminalgerichten jedesmal die Untersuchungsakten durchgegangen werden müssen.

§. 205.

Wird die Begnadigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnadigter nachmals wieder in ein Kriminalverbrechen verfällt, dient ihm die einmal erhaltene Begnadigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 207.

Deshon bei jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbei

beischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, der Thäter mag nun ganz unbekannt geblieben seyn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Gesetze gemäß davon ausgeforschet und erhoben worden, bei dem Kriminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künftig einkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; so setz doch das eigentliche Kriminalverfahren in Beziehung auf die ordentliche Aburtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Gewalt habe.

§. 208.

Die Pflicht des Kriminalgerichts ist alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen dem Kriminalgerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an Hand gehen. Bei Verfolgung eines allenfalls flüchtigen Verbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgeforderten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern sie

ſie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußerſten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfolgung berühret, Hinderniſſe gelegt werden können; vielmehr ſind ſolche inſgeſamt verbunden, alle gemeinſchaftliche Hilfe zu leiſten.

§. 209.

Iſt die Perſon des Thäters aus un-
zweifelhaften Merkmalen und ſolchen In-
zichten bekannt, die nach dem Geſetze
zur Stellung vor das Kriminalgericht
zureichen; ſo ſind die Steckbriefe auszu-
ſenden, wenn es nicht ſchon von der po-
litischen Obrigkeit geſchehen. Doch iſt da-
bei ſtets die Vorſicht anzuwenden, damit
dadurch der Thäter nicht etwann in der Si-
cherheit, dem Gerichte ſey von ihm nichts
bekannt, geſtört, und entweder von der
Rückkehr zurückgehalten oder zur Flucht
gereizet oder ſonſt verleitet werde, auf
Wege zu denken, der Nachforſchung zu
entgehen. In Fällen, wo dergleichen
vermuthet wird, iſt vielmehr immer den
Spuren des Aufenthalts in Stille nach-

zuforschen, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich aufhält, die Anhaltung und Einlieferung zum Kriminalgerichte zu veranlassen.

§. 210.

Steckbriefe sind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhaftete zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In dem Steckbriefe muß die Person des Thäters mit solchen Zügen geschildert seyn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Endlich ist eine Abschrift an das Kriminalobergericht einzusenden, damit von demselben

selben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landesstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Steckbrief erhält, hat sie einen Amtstag aussetzen zu lassen, und ihn der versammelten Gemeinde abzulesen und kundzumachen, damit jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Diese Kundmachung ist auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens dreyimal von halb zu halbem Jahre zu wiederholen, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die durch die Steckbriefe beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hat das Kriminalgericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Anzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbrief gesendet worden ist.

§. 213.

Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Guts, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung vorhanden ist den Thäter selbst durch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch ferneres Uebel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorgenommen werden. Nur bei Beschreibungen verfälschter Papiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bei dem Kriminalobergerichte geschehen, und durch dasselbe die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Auch ist bei solchen Beschreibungen eines jeden Pflicht der Obrigkeit den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon wo immer gewahr würde, anzuzeigen.

§. 214.

§. 214.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im allgemeinen das eigentliche Kriminalverfahren, soweit es auf Verurtheilung des Beschuldigten gerichtet ist, bis zu seiner Anhaltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen grosses Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen liesse; so soll dem Kriminalobergerichte die Sache vorgeleget, und, wofern anders an der Person des Thäters nicht gezweifelt wird, die Bewilligung eingeholet werden, auch wider den Abwesenden und Flüchtigen zu verfahren und bis zu einer solchen Verurtheilung vorzugehen, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig sey.

§. 215.

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Kriminalobergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor Gerichte
vor=

vorzufordern. Die erste Vorrufung, die zugleich mit der Ausfertigung der Steckbriefe geschehen kann, hat den Vornamen, Zunamen und Karakter des Berufenen zu enthalten, das Verbrechen, wegen welchem die Vorrufung geschieht, zu bezeichnen, und dem Berufenen lediglich aufzutragen, daß er sich längstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

§. 216.

Auf das Nichterscheinen des Vorgegerufenen, und wenn die nach dem §. 207. fortzusetzende Untersuchung wider ihn die umständliche Erörterung der That und die gesetzhliche Beweise darstellt, geschieht eine zweyte Vorrufung. Diese soll nebst dem Namen und Karakter des Vorgegerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht stelle, widrigen Falls er für geständig des angeschuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

§. 217.

§. 217.

Das Vorrufungsedikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichts ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und so lange der Thäter, während der Frist des Edikts nicht angehalten wird, wenigstens einmal in jedem Monat den Zeitungsblättern der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Kriminalobergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigern Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters vieles gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Erbländer, allenfalls auch in fremden Ländern das Nöthige veranlassen werde.

§. 218.

Erscheint nun der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung; so ist nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

Stellt

Stellt er sich vor einem andern Kriminalgerichte, so sind diesem auf geschohene Anzeige von dem Kriminalgerichte, von welchem die Einberufung geschehen ist, sämtliche bis dahin aufgenommene Untersuchungsakten zu übergeben, damit es das Verfahren nach Vorschrift der Gesetze fortführen und vollenden möge.

§. 219.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sichern Geleits; so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden soll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fusse bleiben soll, bis gegen ihn überzeugende Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleits enthebt das Kriminalgericht der Vorrichtungen nicht, die, soweit ohne wirklichen Verhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuldigten zu hindern fähig sind.

§. 220.

§. 220.

Wäre aber auch die zweite Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Kriminalgericht den Vorrufenen nach der wider ihn während seiner Abwesenheit geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bei einer solchen Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorrufenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen wäre, sondern er ist auch des angeschuldigten Verbrechens nach den Umständen, die in dem Vorrufungsdekrete angezeigt worden, geständig zu halten. Die Berathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schöpfung des Urtheils, dessen Vorlegung an der höheren Richter in den Fällen, wo sie das Gesetz fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Bestrafung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Vollziehung der Strafe bestimmten Orte ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil durch drey aufeinander folgende Tage auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand wegreißen und vertilgen könne. Nebst dem ist es dreyimal in den Zeitungsblättern der Provinz einzudrücken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

§. 222.

Ob schon die durch das Urtheil verhängte Strafe, soweit sie auf des Verurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, bis man sich desselben bemächtigt; so ist doch, was die Einziehung des Vermögens während der Strafzeit und den Verlust des Adels betrifft, dasjenige sogleich in Vollzug zu setzen, was der §. 36. 37. und 38. des ersten Theils des Strafgesetzes vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach

der

